

Richtlinie zum Förderprogramm *klimaneutrales Wohnen* für Energieberatung und den Ausbau der Photovoltaik

Vorbemerkung

Am 20.01.2022 hat der Stadtrat das neu aufgestellte integrierte Klimaschutzkonzept beschlossen. Damit verpflichtet sich die Stadt Würzburg, Klimaneutralität schnellstmöglich und sozialverträglich bis spätestens 2040 zu erreichen. Das Konzept beinhaltet ein umfassendes Maßnahmenpaket mit insgesamt 94 wegweisenden Handlungsaufträgen.

Die vorliegende Richtlinie beinhaltet zwei Maßnahmenbereiche

- Beratungsförderung zum individuellen Sanierungsfahrplan (BAFA) und zu Mieterstrom
- Investitionsförderung von innovativen Photovoltaikanwendungen und von Plug-in Photovoltaikanlagen (Balkonmodule) sowie Mieterstromprojekte

Sie stellt einen wesentlichen Eckpunkt zur Umsetzung der Maßnahmen 2.3.1 „Ausbau PV auf Dachflächen und Gebäudefassaden“ und 3.2.2 „Nachhaltige und hochwertige Sanierung bei Wohnungseigentümer*innen“ dar und schafft Grundlagen für die Maßnahmen 2.1.4 „ Einzelversorgung auf Basis erneuerbarer Energien“, 2.3.2 „Ausbau dezentraler Stromspeicher“ sowie vielen Maßnahmen aus dem Kapitel 3.2. „Klimaneutralen Gebäudebestand angehen“. „Solare Stromerzeugung“ und „Klimaneutral wohnen“ wurden im Rahmen der Online-Beteiligung von der Bürgerschaft als besonders wichtig bewertet.

Die Stadt Würzburg bietet neben dem Förderprogramm *klimaneutral Wohnen* auch weitere Fördermöglichkeiten, zum Beispiel im Bereich Stadtgrün und Klimaanpassung im Rahmen der Richtlinie *städtlich grün*. Weitere Informationen unter www.wuerzburg.de/stadtlichgruen.

Klimaschutzkonzept 2022



Handlungsfeld
Wohnen



Handlungsfeld
Wirtschaft

Mehr Informationen unter
www.wuerzburg.de/klima

1. Förderziele

Mit der Förderung unterstützt die Stadt Würzburg Maßnahmen zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands und innovativen Maßnahmen zur Erzeugung erneuerbarer Energien mit den Zielen

- ein niederschwelliges Beratungsangebot zur energetischen Gebäudesanierung für private und gewerbliche Eigentümer von Wohnungen und Gebäuden zu schaffen
- den fossilen Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen zu reduzieren durch die sukzessive Dekarbonisierung der lokalen Strom- und Wärmeversorgung
- die Kombination von Energiegewinnung und Klimaanpassung auf Dachflächen zu unterstützen sowie
- die Nutzung solarer Energien durch Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer sowie Mieterinnen und Mietern ohne eigene Dachflächen zu ermöglichen.

Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und als Anreiz dienen, in Maßnahmen zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands und in den Einsatz von innovativer, klimaschützender Energietechnik zu investieren.

2. Allgemeine Förderbedingungen

2.1. Art der Förderung und förderfähige Kosten

- 2.1.1. Gefördert wird durch einen einmaligen Zuschuss.
- 2.1.2. Förderfähig sind grundsätzlich die gesamten Kosten der Maßnahme, soweit sie notwendig und angemessen sind. Dazu zählen bei der Beratungsförderung die Beratungskosten und bei der Investitionsförderung die Kosten der Planung und der Umsetzung (Material und Montage), die im Zusammenhang mit Maßnahmen entstehen. Details zu den förderfähigen Kosten sind auch in den Ziffern 3 und 4 enthalten.
- 2.1.3. Aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes erfolgt keine Förderung von Kleinmaßnahmen mit Zuschussbeträgen unter 150 €
- 2.1.4. Eine investive Förderung einer PV-Anlage ist ausgeschlossen, soweit sich die Errichtung der Photovoltaik-Anlage aus einer vertraglichen Verpflichtung oder einer bauordnungsrechtlichen Vorgabe (z.B. aus dem geplanten Art. 44a BayBO) ergibt.

2.2. Räumliche Eingrenzung

Gefördert werden die unter den Ziffern 3 und 4 genannten Maßnahmen innerhalb des Stadtgebiets Würzburg.

2.3. Rechtliche Anforderungen und sonstige Förderbestimmungen

- 2.3.1. Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Würzburg. Die Zuweisung von Haushaltsmitteln erfolgt durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 2.3.2. Die Fördernehmer sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt Würzburg zu ermöglichen, die Ausführung der geförderten Maßnahmen vor Ort zu überprüfen.
- 2.3.3. Für die Förderung der investiven Maßnahmen (Ziffer 4) gilt:
 - Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.
 - Die Anlagen bzw. die verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.
 - Bei der Förderung von Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden, in der Nähe von Baudenkmalern und im Ensemble ist der Nachweis, dass die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben durch die Umsetzung erfüllt werden, bei der Antragstellung zu erbringen (z.B. Nachweis der Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde, denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG, etc.)
- 2.3.4. Die Fördermittel nach dieser Richtlinie können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Unter Berücksichtigung aller Fördermittel von Bund, Land und Kommune darf die Förderung jedoch maximal 90 % der förderfähigen Kosten¹ betragen. Kommt es zu einer Überschreitung dieser oder einer von einem anderen Fördermittelgeber vorgegebenen Maximal-Fördermittelquote, hat dies der Fördernehmer der Stadt Würzburg anzuzeigen. Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass die Maximal-Fördermittelquote eingehalten wird.
- 2.3.5. Hinweis: Die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die mit einem Zuschuss für

¹ Bezugsgröße sind im Regelfall die Brutto-Kosten, ist der Fördernehmer zum Abzug der Vorsteuer (Umsatzsteuer) berechtigt, sind die Netto-Kosten die Bezugsgröße.

Investitionen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie finanziert werden, können nach den gesetzlichen Vorgaben im Regelfall nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Stadt Würzburg ist nach der Mitteilungsverordnung verpflichtet, Zuschusszahlung von 1.500 € und mehr an einen Zuschussempfänger pro Kalenderjahr an die Finanzbehörden zu melden (soweit die Zahlung nicht auf ein Geschäftskonto geht). Fragen hierzu sind mit den Finanzbehörden zu klären.

Bei der Förderung von Unternehmen ist im Regelfall eine De-Minimis-Erklärung erforderlich (entsprechende Formulare werden von der Stadt Würzburg bereitgestellt).

3. Förderfähige Maßnahmen: Beratungen

3.1. Beratungsförderung zum individuellen Sanierungsfahrplan

- 3.1.1. Förderfähig ist die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen der Energetischen „Vor-Ort-Beratungen“ in Form eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) für Wohngebäude im Bestand. Der iSFP ist ein vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entwickeltes und gefördertes Beratungsinstrument, welches den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern die empfohlenen Sanierungsmaßnahmen übersichtlich und in besonderer Anschaulichkeit präsentiert.
- 3.1.2. Voraussetzung dafür ist, dass die beratenden Energieeffizienzexperten zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Förderung in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes gelistet sind (www.energie-effizienz-experten.de) und alle Qualifikationen für die Förderkriterien zur Erstellung eines iSFP besitzen.
- 3.1.3. Die Beratung kann je Gebäude nur einmal gefördert werden. Bestandteil der Beratungsleistungen können auch begleitende Termine z.B. bei Wohnungseigentümer- oder Mieterversammlungen sein.
- 3.1.4. Förderhöhe: Die Beratung zum individuellen Sanierungsfahrplan wird pauschal mit maximal 300 € bezuschusst. Für Mehrfamilienhäuser erhöht sich die Förderung auf bis zu 600 €. Unter Berücksichtigung weiterer öffentlicher Förderungen muss ein Eigenanteil von mindestens 10 % der förderfähigen Kosten bei der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer verbleiben (vgl. Ziffer 2.3.4).
- 3.1.5. Verwendungsnachweis:
 - Kopie der Rechnung der/des Energieberaters/in

4 Förderfähige Maßnahmen: Investive Maßnahmen

4.1 Photovoltaik Vollbelegung

Gefördert wird die erstmalige, feste Installation durch den Fördernehmer von mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen **auf Wohngebäuden** zur Stromerzeugung, die möglichst groß dimensioniert sind. Eine Kombination mit der Förderung unter Ziffer 4.2 und 4.4 ist ausgeschlossen.

Förderhöhe: Installierte Anlagenleistungen, die über eine Mindestleistung von 0,04 Kilowattpeak pro Quadratmeter Wohnfläche hinausgehen, werden mit 150 €/kWp bis zu einer maximalen Förderhöhe von 1.500 € bezuschusst.

Verwendungsnachweis:

- Nachweis der Wohnfläche
- Installationsrechnung der PV-Anlage

4.2 Innovative Photovoltaikanwendung (PV/Gründach/Fassaden, PV und Denkmalschutz, Mieterstrom)

4.2.1 Gefördert werden können ausschließlich die erstmalige, feste Installation durch den Fördernehmer von mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung in Kombination mit einem Gründach, an Fassaden oder an Gebäuden mit denkmalschutzrechtlichen Anforderungen an die Dachausführung (Einzeldenkmal, in der Nähe von Baudenkmalern oder im Bereich des Ensembleschutzes).

4.2.2 Bei der kombinierten PV/Gründachnutzung muss es sich um eine Kombination einer PV Anlage mit einem extensiv genutzten Gründach oder vergleichbarem Dach handeln. Die Vorgaben der Freiflächengestaltungssatzung sowie mögliche Vorgaben aus dem Bebauungsplan müssen eingehalten werden.

Förderhöhe: gefördert wird die mit einem Gründach kombinierte Anlagenleistung mit 150 €/kWp bis zu einer maximalen Förderhöhe von 1.500 €.

Verwendungsnachweis:

- Nachweis der Dachbegrünung (Rechnung, Foto, etc.)
- Installationsrechnung der PV-Anlage

4.2.3 Bei der Fassaden-PV-Anlagen muss es sich um PV-Anlagen handeln, die an Fassaden angebracht oder in diese integriert sind; die Anlagen sollen einen Neigungswinkel von mindestens 70 Grad aufweisen.

Förderhöhe: gefördert wird die an oder in der Fassade installierte Anlagenleistung mit 150 €/kWp bis zu einer maximalen Förderhöhe von 1.500 €.

Verwendungsnachweis:

- Nachweis der Anbringung in oder an der Fassade (Foto, Planzeichnung, etc.)
- Installationsrechnung der PV-Anlage

4.2.4 Soweit bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf oder an einem Gebäude denkmalschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen sind, die zu Mehrkosten führen, wird die gemäß den Vorgaben installierte Anlagenleistung mit 200 €/kWp bis zu einer maximalen Förderhöhe von 2.000 € gefördert.

Verwendungsnachweis:

- Nachweis der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben und deren Einhaltung (Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde, denkmalschutzrechtliche Erlaubnis)
- Installationsrechnung der PV-Anlage

4.2.5 Bonus für Vollbelegung: bei installierter Anlagenleistung die über 0,04 Kilowattpeak pro Quadratmeter Wohnfläche hinausgehen, erhöht sich bei Wohngebäuden die Förderung nach den Ziffern 4.2.2 bis 4.2.4 um 50 €/kWp (für die darüber hinausgehende Leistung) und die maximale Förderhöhe um 500 €. Ziel ist es, die Errichtung möglichst großer Anlagen zu unterstützen.

Zusätzlicher Verwendungsnachweis:

- Nachweis der Wohnfläche

4.3 Balkon- / Steckersolaranlage (Micro-PV-Anlage)

4.3.1 Balkonsolaranlagen, auch Steckersolaranlagen oder Micro-PV-Anlagen genannt, sind kleine Solaranlagen, die z.B. auf dem Balkon oder im Garten installiert werden können. Diese Anlagen ermöglichen es auch Mieterinnen und Mietern oder den Eigentümern von Etagenwohnungen selbst Sonnenstrom zu erzeugen, Kosten zu sparen und das Klima zu schützen. Förderfähig sind steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkon- /Steckersolaranlagen), wenn alle anzuwendenden Normen und Vorgaben erfüllt werden. Für das Stadtgebiet Würzburg sind die wichtigsten Vorgaben unter www.wuerzburg.de/533595 zusammengefasst.

Zu beachten ist die erforderliche Anmeldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

Im Falle von Mietwohnungen und bei Wohnungseigentümergeinschaften muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass eine Installation nach den einzuhaltenden Vorgaben möglich ist bzw. das Einverständnis der Vermieterin oder des Vermieters oder der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegt.

Die Balkon- / Steckersolaranlage muss fachmännisch an das Stromnetz der dazugehörigen Wohnung angeschlossen werden.

Die Anlagen müssen im Stadtgebiet Würzburg installiert werden und für mindestens 3 Jahre entsprechend betrieben werden (Haltefrist).

4.3.2 Für die in Ziffer 4.3.1 beschriebenen Geräte wird pauschal ein Zuschuss von maximal 200 € gezahlt.

Verwendungsnachweis:

- Foto der installierten Anlage
- Rechnung des Balkonmoduls
- soweit erforderlich: Einverständnis der Vermieterin / des Vermieters oder der Wohnungseigentümergeinschaft

4.4 Mieterstrom

Förderfähig sind Mieterstromprojekte, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Strom wird von hauseigenen PV-Anlagen bzw. von hausnahen Anlagen erzeugt
- mindestens drei Wohneinheiten sind am Projekt beteiligt
- es besteht Anspruch auf den EEG-Mieterstromzuschlag
- alle geltenden Regelungen werden eingehalten

Förderhöhe: gefördert werden Mieterstromprojekte pauschal mit 2.000 € zudem erfolgt eine Förderung bezogen auf die installierte Anlagenleistung mit 150 €/kWp bis zu einer maximalen Förderhöhe von 4.000 € (ohne den Pauschalbetrag).

Verwendungsnachweis:

- Nachweis Umsetzung Mieterstrommodell (Anzahl Wohneinheiten, EEG-Mieterstromzuschlag)
- Installationsrechnung der PV-Anlage

5 Antragstellung, Bewilligung, Überprüfung und Auszahlung

- 5.1 Antragsberechtigt sind Haus-/Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, deren Vertretungsberechtigte sowie Mieterinnen und Mieter (soweit ein Nachweis vorliegt, dass die Zustimmung der Vermieterin / des Vermieters zur Durchführung der Maßnahmen vorliegt).
- 5.2 Voraussetzung einer Förderung ist, eine vollständige Antragsstellung sowie der Erhalt eines Förderbescheides vor Beginn der Maßnahmen. Maßnahmen, die vor Erhalt des Bescheides begonnen wurden, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten, reine Planungsleistungen sind ausgenommen.
- Ausnahme: Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, d.h. nach Antragstellung aber vor Erhalt des Förderbescheides ist in Ausnahmefällen möglich und kann formlos beim Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Würzburg gestellt werden sofern triftige Gründe vorgebracht werden. Durch einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn entsteht kein Anspruch auf eine Förderung.
- 5.3 Pro Anwesen (wirtschaftlicher Einheit) kann die Förderung für jeden Fördergegenstand im Grundsatz nur einmal in Anspruch genommen werden. Werden Anträge für mehrere Liegenschaften gestellt, so bleibt eine Beschränkung der Anzahl der geförderten Liegenschaft vorbehalten (abhängig von den verfügbaren Fördermitteln).
- 5.4 Die Bewilligung der Förderung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts (Bewilligungsbescheid), der Auflagen sowie Befristungen enthalten kann und die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Erfolgt der Mittelabruf nicht innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist von in der Regel 12 Monaten, erlischt der Anspruch auf die Fördermittel. Auf Anfrage bei der bewilligenden Stelle vor Ablauf der Frist, kann eine einmalige Verlängerung von maximal 3 Monaten beantragt werden.
- 5.5 Für die Höhe der Förderung sind nicht die beantragten, sondern die tatsächlich abgerechneten Kosten maßgeblich. Eine nachträgliche Erhöhung der Fördersumme ist ausgeschlossen. Der Bewilligungsbescheid kann bei Missachtung von Auflagen und Bedingungen sowie bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel, widerrufen werden. Ausgezahlte Zuschüsse müssen dann ggf. in voller Höhe und nebst Zinsen zurückgezahlt werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht,
 - geförderte Maßnahmen innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Umsetzung rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen oder
 - falsche Angaben gemacht wurden.
- 5.6 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme sowie nach Vorlage der Kostenbelege und nach Abnahme der Maßnahme durch die Stadt Würzburg.
- 5.7 Eine Bewilligung der Förderung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

6 Antragsunterlagen und erforderliche Nachweise

- 6.1 Förderanträge sind schriftlich an die Stadt Würzburg, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, zu richten. Antragsformulare können dort angefordert oder im Internet über <http://www.wuerzburg.de/klima> bezogen werden (Kontakt: Herr Galonska, Telefon: 0931 / 37 2740; E-Mail: ekz@stadt.wuerzburg.de).
- 6.2 Die Stadt Würzburg bestimmt, welche Unterlagen für die Antragstellung vorzulegen sind und macht dies über das Internet rechtzeitig bekannt.

7 Hinweise und Hilfestellungen

- 7.1 Die Stadt Würzburg veröffentlicht unter www.wuerzburg.de/klima die nötigen Formulare sowie ergänzende Informationen und Hinweise zur Erleichterung der Antragstellung.
- 7.2 Unterstützung bei der Antragstellung wird auch in Form einer persönlichen oder telefonischen Beratung durch das städtische Energie- und Klimazentrum (Ansprechpartner: Clemens Galonska, Tel. 0931 37 2740; E-Mail: ekz@stadt.wuerzburg.de) geleistet.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.04.2022 in Kraft

Würzburg, 11.04.2022

i. V. Martin Heilig

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister

Änderungen:

1.6.2024: 4.3.1 - Redaktionelle Anpassungen an die aktuelle Gesetzeslage